

W. Husmann Logistik AG	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lagerhaltung	Gültig ab: Seite:	01.09.2012 Seite 1 von 6
------------------------	---	----------------------	-----------------------------

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für eingelagerte Waren bei der W. Husmann Logistik AG

1. Allgemeines

Die W. Husmann Logistik AG (Lagerhalter) übernimmt die Aufbewahrung von Lebensmitteln und Gütern aller Art, die damit verbundenen Manipulationen, Ein- und Ausgänge sowie Sonderleistungen gegen Bezahlung.

Das Lagerreglement der W. Husmann Logistik AG dient dazu, die gesetzlichen Bestimmungen zu ergänzen und gilt als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) für das Kühlhaus in Schachen LU.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Diese AGB basieren grundsätzlich auf den Allgemeinen Bedingungen 2001 der SPEDLOGSWISS für die Lagerhaltung. Sie werden grundsätzlich für sämtliche Dienstleistungen der W. Husmann Logistik AG angewendet.
- 2.2. Die Bestimmungen des Hinterlegungsvertrages (OR 471 ff) sowie die gesetzliche Vorschriften am Standort der Leistungserbringung sind anwendbar, soweit nicht diese AGB oder der Einzelvertrag etwas anderes bestimmen. Auflagen des Auftraggebers, sofern nicht ausdrücklich vereinbart, werden wegbedungen.
- 2.3. Für jegliche Versendung oder Beförderung von Waren ist die W. Husmann GmbH zuständig. Für die erteilten Aufträge an die W. Husmann GmbH gelten die Allgemeinen Bedingungen 2005 der SPEDLOGSWISS für Speditions- und Logistikunternehmen. Die AGB können auf der Homepage eingesehen werden.

3. Auftragserteilung

- 3.1. Der Auftrag ist dem Lagerhalter schriftlich oder mit elektronischen Mitteln zu erteilen. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung.
- 3.2. Der Auftrag hat alle für eine ordentliche Ausführung notwendigen Angaben zu enthalten, wie Hinweise auf reglementierte Güter (z.B. Gefahrgut, unverzollte Ware, Pflichtlager usw.) sowie solche, die einer besonderen Behandlung bedürfen (z.B. Geruchsemissionen, besondere Bodenbelastung, extreme Ausmasse, Feuchtigkeits- und Temperaturvorschriften usw.).

W. Husmann Logistik AG	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lagerhaltung	Gültig ab: 01.09.2012 Seite: Seite 2 von 6
------------------------	---	---

4. Annahme der Güter

- 4.1. Der Auftraggeber avisiert die Ankunft der Güter mindestens 24 Stunden im Voraus.
- 4.2. Der Lagerhalter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sämtliche Güter bei der Anlieferung auf Übereinstimmung mit dem Auftrag und mit den Begleitpapieren zu überprüfen.
- 4.3. Stichproben sind zulässig, auch wenn sie mit einem Öffnen der Verpackung verbunden sind. Eine Nichtübereinstimmung ermächtigt den Lagerhalter zu einem schriftlichen Vorbehalt oder gar zur Ablehnung der gesamten Sendung.
- 4.4. Der Lagerhalter ist verpflichtet, den äusseren Zustand des einzulagernden Gutes auf Schäden zu überprüfen und gegebenenfalls gegenüber dem Anlieferer schriftlich einen aussagekräftigen und spezifischen Vorbehalt anzubringen.
- 4.5. Für die eingelagerten Güter stellt der Lagerhalter auf Wunsch eine schriftliche Empfangsbestätigung aus.
- 4.6. Die W. Husmann Logistik AG lagert die Ware in folgenden Temperaturzonen gemäss Kundenwunsch:
Trockenlager: 10 – 15 °C
Kühlager: <5 °C
Tiefkühlager: <20 °C

5. Überprüfung der eingelagerten Güter (als Lagerhalter)

- 5.1. Bei der Lagerhaltung überprüft der Lagerhalter regelmässig den äusseren Zustand des Gutes.
- 5.2. Äusserlich sichtbare Veränderungen meldet er unverzüglich dem Auftraggeber. Ist Gefahr in Verzug, ist er berechtigt, nach bestem Wissen die nötigen Vorkehrungen zum Schutze der eingelagerten Güter alleine zu treffen.

6. Überprüfung der eingelagerten Güter (als Vermieter von Lagerflächen)

- 6.1. Stellt der Lagerhalter dem Auftraggeber lediglich einzelne Lagerflächen zur Verfügung, so ist er nicht verpflichtet, Kontrollen an den Gütern durchzuführen.
- 6.2. Hingegen ist er berechtigt, zum Schutze der Güter, Einrichtungen des Lagerhauses selbst und der öffentlichen Sicherheit oder Gesundheit, Sofortmassnahmen (Selbstmassnahmen) zu treffen und/oder dem Auftraggeber Anweisungen zu erteilen, die vom ursprünglichen Vertrag abweichen können.

W. Husmann Logistik AG	Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lagerhaltung	Gültig ab: 01.09.2012 Seite: Seite 3 von 6
------------------------	---	---

7. Übertragung der Verfügungsberechtigung

- 7.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Lagerhalter eine Änderung der Verfügungsberechtigung über das eingelagerte Gut schriftlich anzuzeigen.
- 7.2. Vertragspartner des Lagerhalters bleibt der ursprüngliche Auftraggeber bis zu dem Zeitpunkt, in welchem er mit dem neuen Auftraggeber einen neuen Lagervertrag über das Gut und die Lagerung abschliesst.
- 7.3. Dem Auftraggeber steht auf Voranmeldung während der üblichen Geschäftszeit das Besichtigungs- und Kontrollrecht zu. Der Einlagerer und die von ihm bevollmächtigten Personen haben sich auf Wunsch des Lagerhalters entsprechend auszuweisen. Die Besichtigung und Kontrolle darf nur in Gegenwart des Lagerhalters oder dessen Vertreters erfolgen.
- 7.4. Weitergehende Tätigkeiten des Lagerhalters im Zusammenhang mit der Verfügungsberechtigung, wie Umlagerungen (z.B. Wechsel der Temperaturzonen), Qualitätsprüfungen, Inventuren, Zurverfügungstellung von Mitarbeitern und Geräten usw. werden separat in Rechnung gestellt.

8. Auslagerung der Güter

- 8.1. Der Auslagerungsauftrag muss rechtzeitig, schriftlich oder mittels elektronischen Mitteln, erfolgen. Er hat alle Angaben zu enthalten, die für die korrekte und schadlose Ausführung der Auslagerung (oder Bereitstellung) notwendig sind.
- 8.2. Wird er mündlich oder telefonisch erteilt, so trägt der Auftraggeber die Gefahren einer unrichtigen oder unvollständigen Übermittlung so lange, bis zur schriftlichen Bestätigung beim Lagerhalter.
- 8.3. Der Lagerhalter behält sich vor, gewünschte Auslagerungs- und Auslieferungstermine mit dem Auftraggeber abzusprechen.

9. Hochwertige Güter

Der Auftraggeber muss hochwertige Güter (solche, die aufgrund ihres Wertes und/oder ihrer Beschaffenheit einer besonderen Behandlung bedürfen) in seinem Lagerauftrag (allenfalls auch Distributionsauftrag oder Kommissionsauftrag) eindeutig als solche bezeichnen. Benötigen die Güter während der Lagerung eine spezielle Behandlung, so müssen diese konkret und vollständig vom Auftraggeber im Auftrag/Lagervertrag umschrieben werden.

10. Geschäftszeiten

Die Annahme und Ausgabe der Güter erfolgt nur an den üblichen Arbeitstagen während den normalen Öffnungszeiten.

11. Ein- und Auslagerung

- 11.1. Der Lagerhalter besorgt die Ein- und Auslagerung der Ware. Für die verkehrstechnisch sichere Beladung der LKW ist der Lagerhalter nicht verantwortlich.
- 11.2. Der Lagerhalter sorgt nach Möglichkeit dafür, dass bei der Ein- und Auslagerung keine Wartefristen entstehen. Doch übernimmt er grundsätzlich keine Haftung für die während einer allfälligen Wartezeit entstandenen Standgelder oder sonstigen Schäden.

12. Überlassung von ganzen Räumlichkeiten oder Lagerplätzen (als Lagerplatzvermieter)

Für die Überlassung von ganzen Räumlichkeiten und festen Lagerflächen ist ein separater Vertrag zwischen Vermieter und Mieter abzuschliessen.

13. Versicherung

- 13.1. Zur Versicherung des Lagergutes gegen die Risiken Feuer, Wasser, Einbruchdiebstahl oder gegen Schäden aufgrund anderer Ereignisse (Allrisk bzw. Verlust und/oder Beschädigung), ist der Lagerhalter nur verpflichtet, wenn ein ausdrücklicher schriftlicher Auftrag des Einlagerers unter Angabe des Versicherungswertes und des zu deckenden Risikos vorliegt. Die entsprechenden Prämien werden separat in Rechnung gestellt.
- 13.2. Bei einer mengen- oder wertmässigen Veränderung des Lagergutes wird die Versicherungssumme nur auf schriftlichen Auftrag des Einlagerers hin angepasst. Es liegt in der Verantwortung des Auftraggebers, die Versicherungssumme regelmässig zu überprüfen.
- 13.3. Bei jedem Schadenfall hat der Einlagerer nur soweit Anspruch auf Schadenersatz, als die Versicherungsgesellschaft aufgrund der Versicherungspolice einen solchen leistet, unter Abzug allfälliger Forderungen des Lagerhalters.

14. Haftung

- 14.1. Der Lagerhalter haftet gegenüber seinem Auftraggeber für sorgfältige Ausführung bzw. Einhaltung des Auftrags.
- 14.2. Der Lagerhalter ist von jeder Haftung befreit, wenn ein Schaden durch Umstände entstanden ist, die weder der Lagerhalter noch etwaige Unterbeauftragte vermeiden und/oder deren Folgen sie nicht abwenden konnten (Höhere Gewalt).
- 14.3. Die Haftung des Lagerhalters für den Zustand und Bestand der Ware endet im Zeitpunkt, in welchem der Auftraggeber oder dessen Beauftragter das Gut ohne spezifizierten Vorbehalt angenommen hat.

14.4. Verdeckte Mängel sind innerhalb von 5 Werktagen nach Übernahme ab Lager, der W. Husmann Logistik AG schriftlich und detailliert zu melden.

15. Haftungsgrenze

Die Maximalhaftung für Verlust oder Beschädigung des eingelagerten Gutes beträgt pro Ereignis CHF 250'000.00.

16. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber selbst haftet für alle Schäden, die durch die Lagergüter dem Lagerhalter oder Dritten entstehen.

17. Zahlungsbedingungen

- 17.1. Die Forderungen des Lagerhalters sind sofort fällig.
- 17.2. Ab Inverzugsetzung sind pro angebrochenen Monat 1,2 % Verzugszins geschuldet.
- 17.3. Wird der Lagerhalter angewiesen, Lagergeld, Frachten, Zölle, Steuern, Abgaben usw. beim Empfänger der Ware oder bei Dritten zu erheben, und kann oder will der Betreffende die Forderung des Lagerhalters nicht bezahlen, so haftet ausschliesslich der Auftraggeber dafür.

18. Retentionsrecht

- 18.1. Die eingelagerten Güter haften dem Lagerhalter als Pfand für den jeweiligen Saldo aus dem gesamten Geschäftsverkehr mit dem Auftraggeber.
- 18.2. Nach ungenutztem Ablauf einer vom Lagerhalter unter Verwertungsandrohung gesetzten, schriftlichen, Zahlungsfrist darf der Lagerhalter die betreffenden Güter ohne weitere Formalitäten freihändig bestens verwerten.
- 18.3. Die Forderungen gegenüber dem Lagerhalter verjähren in 5 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt in dem Zeitpunkt, in welchem die erste rückständige Leistung fällig war.

19. Vertragsende

- 19.1. Ist der Lagervertrag auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so endet er mit deren Ablauf.
- 19.2. Ist der Lagervertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, unterliegt er einer Kündigungsfrist von einem Monat, wobei jeweils nur auf Monatsende gekündigt werden kann.
- 19.3. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Normale Rotationen der eingelagerten Güter bedürfen keiner Vertragskündigung.

19.4. Der Lagervertrag kann vorzeitig fristlos aus wichtigen Gründen aufgelöst werden. Als wichtige Gründe gelten namentlich:

- wenn die eingelagerte Ware störende Eigenschaften (Gerüche, Auslaufen, Schädlinge, Erwärmung usw.) hat oder entwickelt, die andere Güter, das Lagerhaus selbst, darin tätige Personen oder die Umwelt, stark beeinträchtigen
- wenn der Auftraggeber eine mit der Inverzugsetzung (Mahnung) angesetzte Nachfrist von 15 Tagen zur Bezahlung einer fälligen Schuld unbenutzt verstreichen lässt.

20. Gerichtsstand und anwendbares Recht

20.1. Für die Beurteilung aller zwischen den Vertragsparteien strittigen Ansprüche gilt das Domizil des Lagerhalters als Gerichtsstand. Die W. Husmann Logistik AG ist jedoch berechtigt, den Kunden an dessen Wohnsitz zu belangen.

20.2. Es gilt schweizerisches Recht.

Mit der Unterzeichnung der Allgemeinen Bedingungen bestätigt der Auftraggeber, über die in den AGB festgehaltenen Regelungen und insbesondere den Haftungsgrenzen informiert worden zu sein. Der Auftraggeber anerkennt mit seiner Unterschrift die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Auftraggeber	
Datum	
Name des Unterzeichnenden	
Unterschrift	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; width: 100%;"/>

Lagerhalter	W. Husmann Logistik AG, 6105 Schachen
Datum	
Name des Unterzeichnenden	
Unterschrift	<hr style="border: 0; border-top: 1px solid black; width: 100%;"/>